

VALUE

DER KLEEGERG VALUATION NEWSLETTER

Q2

2026

Inhalt

Bewertungsmethode

Finale Fassung des IDW S 1 i.d.F. 2026
veröffentlicht

Kapitalkosten

Auswirkungen des Iran-Kriegs auf die
Ableitung
der Kapitalkosten nach IDW S 1

Rechtsprechung

BayObLG zur Ermittlung der
Barabfindung
mit dem Ertragswertverfahren
nach IDW S 1

Literatur & Veranstaltungen

Weiterführend

Finale Fassung des IDW S 1 i.d.F. 2026 veröffentlicht

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im April 2026 den Standard IDW S 1 i.d.F. 2026 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die überarbeitete und erweiterte Version des Vorgängers IDW S 1 i.d.F. 2008, welche rd. 18 Jahre unverändert gültig war.

Der Standard IDW S 1 ist Referenzrahmen für die Bewertung von Unternehmen durch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und ist in **Bewertungspraxis und Rechtsprechung anerkannt**. Die neue Fassung des IDW S 1 bündelt zahlreiche Weiterentwicklungen, die sich aus grundlegenden Veränderungen im Bewertungsumfeld ergeben haben.

Der IDW S 1 i.d.F. 2026 schafft **die neue Rolle des neutralen Sachverständigen**, in welcher der Wirtschaftsprüfer eine **ausreichende Plausibilitätsbeurteilung** vornimmt. Dies ist dann der Fall, wenn bestimmte, für eine vollumfängliche Plausibilitätsbeurteilung erforderliche Analysehandlungen nicht möglich sind oder diese auftragsgemäß von ihm nicht oder nur in eingeschränkter Tiefe durchzuführen sind. Abhängig vom Bewertungsanlass kann der Umfang der Analysehandlungen somit reduziert werden, sofern insgesamt noch ein ausreichend plausibler Unternehmenswert abgeleitet werden kann.

Neben dem bereits bestehenden objektivierten Unternehmenswert führt der IDW S 1 i.d.F. 2026 **erstmalig das Wertkonzept eines plausibilisierten Entscheidungswerts** ein. Dieser reflektiert die finanziellen Interessen eines spezifischen Entscheidungsträgers und berücksichtigt dessen Erwartungen und Annahmen.

Zugleich wird beim objektivierten Unternehmenswert die **Anteilseignerperspektive präzisiert**: Bewertungsrelevant ist ausschließlich die Ertragskraft eines von einem im Unternehmensinteresse handelnden Management-geführten Unternehmens.

Gegenüber der Vorgängerversion **konkretisiert** der IDW S 1 i.d.F. 2026 auch die Anforderungen an die **Prognose der Zukunftserfolge** und die **Plausibilisierung von Planungsrechnungen**.

Deutlich geschärft wird außerdem die **Abgrenzung zu börsenkursbasierten Kompensationen**. Der IDW S 1 i.d.F. 2026 stellt klar, dass die Beurteilung der Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen nicht Gegenstand des Standards ist, sondern im IDW S 17 geregelt wird.

Zusätzlich wird das **Tax-CAPM** ausdrücklich als zulässige Grundlage zur Ableitung der Eigenkapitalkosten genannt, wenn die zu diskontierenden Zukunftserfolge bereits um persönliche Ertragsteuern vermindert werden.

Im Vergleich zur Vorgängerversion des IDW S 1 aus dem Jahr 2008 bietet der neue Standard IDW S 1 i.d.F. 2026 **inhaltliche Präzisierungen, strukturelle Klarstellungen und enthält redaktionelle Anpassungen**.

Insgesamt kann durch die Neufassung eine **höhere Konsistenz und Transparenz** in der Bewertungspraxis erreicht werden.

Zwirner/Schöffel

Finale (Neu-)Fassung des IDW S 1 i.d.F. 2026,
in: Der Betrieb (DB), 19/2026, S. 1154–1155.



Auswirkungen des Iran-Kriegs auf die Ableitung der Kapitalkosten nach IDW S 1

Der am 28.02.2026 eskalierte Iran-Krieg führt zu Verwerfungen an den Rohstoff- und Finanzmärkten. Die Sperrung der Straße von Hormus, stark steigende Öl- und Gaspreise sowie eine erhöhte Volatilität verstärken die Unsicherheit über die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Damit stellt sich die Frage, wie diese geopolitischen Risiken bei der Ableitung der **Kapitalkosten nach den Vorgaben des IDW S 1** zu berücksichtigen sind.

Aus Bewertungssicht ist der Iran-Krieg ein **wertbegründendes Ereignis**. Nach der vom BGH entwickelten **Wurzeltheorie** sind bei Bewertungsstichtagen bis einschließlich **27.02.2026** die Kriegsfolgen grundsätzlich nicht in die Zahlungsströme und Kapitalkosten einzubeziehen; im Gutachten ist lediglich auf die Nichtberücksichtigung hinzuweisen. Ab dem Stichtag **28.02.2026** sind die Auswirkungen bewertungsrelevant. Zu analysieren ist, ob das Unternehmen **unmittelbar** (z.B. durch Geschäftsbeziehungen, Produktionsstätten, Beteiligungen in der Region) oder **mittelbar** (insbesondere über Energiepreise, Rohstoffkosten, Zins- und Wechselkursschwankungen oder verändertes Nachfrageverhalten) betroffen ist.

Diese Risiken schlagen sich primär in den **künftigen finanziellen Überschüssen** nieder. Entsprechend den IDW-Hinweisen zur Rechnungslegung und Berichterstattung sind Planungs- und Prognosedaten an die erhöhte Unsicherheit anzupassen, häufig über **Szenario-Analysen**. Für die Unternehmensbewertung bedeutet dies: Die kriegsbedingten Unsicherheiten sind vorrangig in der Planungsrechnung abzubilden und nicht durch pauschale Zuschläge auf die Kapitalkosten „aufzufangen“.

Bezogen auf den **Kapitalisierungszinssatz** besteht kein Anlass, von der etablierten Methodik abzuweichen. Der Zinssatz ist weiterhin aus **langfristigen**

Kapitalmarktdaten abzuleiten; kurzfristige Krisenausschläge rechtfertigen keinen generellen „Kriegsaufschlag“. In Anlehnung an die FAUB-Empfehlungen erscheint es sachgerecht, die **Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern** weiterhin innerhalb einer Bandbreite von **5,25 % bis 6,75 %** anzusetzen. **Pauschale Zuschläge** auf die Marktrisikoprämie oder den Kapitalisierungszinssatz werden abgelehnt; die erhöhten Risiken sind in den Cashflows zu berücksichtigen.

Sektor- und unternehmensspezifische Effekte – etwa eine besondere Abhängigkeit von Energiepreisen oder sensiblen Lieferketten – können sich zusätzlich in **Betafaktoren** und **Credit Spreads** niederschlagen. Systematische Risiken dürfen sich im Kapitalisierungszinssatz widerspiegeln, eine **Doppelberücksichtigung** in Cashflows und Zinssatz ist jedoch zu vermeiden. Bei der Berechnung der **ewigen Rente** sind nur solche kriegsbedingten Auswirkungen einzubeziehen, die zu dauerhaft veränderten Risikoprofilen oder Wachstumsannahmen führen; temporäre Effekte sind in der Detailplanungsphase zu verorten.

Zwirner/Schöffel

Iran-Krieg – Bewertungsaspekte und Planungsrechnung in: BC – Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling, 6/2026, S. 283–286.



BayObLG zur Ermittlung der Barabfindung mit dem Ertragswertverfahren nach IDW S 1

Das BayObLG hat in seinem Beschluss vom 08.08.2025 (Az. 101 W 116/24) wichtige Hinweise zur **Ermittlung der Barabfindung im aktienrechtlichen Squeeze-out** gegeben. Im Mittelpunkt standen die Bestimmung der Abfindungshöhe auf Basis des **Ertragswertverfahrens nach IDW S 1** sowie die Frage, in welchem Umfang Unternehmensplanung und Kapitalisierungszinssatz gerichtlich überprüft werden können. Die Antragsteller, als ausscheidende Minderheitsaktionäre, hielten insbesondere die bewertungsrelevante Planungsrechnung für zu pessimistisch und rügten die Doppelrolle des Geschäftsführers als Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzender. Das Gericht stellt zunächst klar, dass gegen die Anwendung des **Ertragswertverfahrens nach IDW S 1** als Bewertungsmethode für die Barabfindung grundsätzlich nichts einzuwenden sei. Dieses Verfahren entspreche der **beruflichen Praxis** und der **ständigen und höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH**. Auch fachliche Kritik an einzelnen Detailfragen ändere nichts daran, dass der nach dem IDW S 1 ermittelte objektivierte Unternehmenswert den Ausgangspunkt für die gerichtliche Überprüfung bildet.

Die gerichtliche Kontrolle richtet sich vor allem auf die **Plausibilität der Unternehmensplanung**. Maßgeblich ist, ob die Planung auf zutreffenden Informationen und realistischen, widerspruchsfreien Annahmen beruht. Inhaltlich unplausibel sind Annahmen dann, wenn sie ohne nachvollziehbare Begründung erheblich von der bisherigen Entwicklung abweichen. Demgegenüber können deutliche Ergebnistrückgänge plausibel sein, wenn sie etwa durch erkennbaren Strukturwandel oder andere unternehmensspezifische Faktoren verursacht werden. Solche Entwicklungen dürfen – trotz

Stichtagsprinzip – berücksichtigt werden, wenn sie am Bewertungsstichtag bereits „**im Kern angelegt**“ sind.

Bezogen auf die **Kapitalkosten** billigt das BayObLG ausdrücklich die Orientierung an den **Verlautbarungen des IDW** und den **Bandbreitenempfehlungen des FAUB**. Die Festsetzung der Marktrisikoprämie innerhalb dieser Bandbreiten sowie die Anwendung des **Capital Asset Pricing Model (CAPM)** seien nicht zu beanstanden. Das Gericht sieht daher regelmäßig keinen Anlass, eigene kapitalmarkttheoretische Parameter an die Stelle der im Bewertungsgutachten verwendeten Parameter zu setzen, solange diese in sich schlüssig hergeleitet und dokumentiert sind.

Schließlich verneint das BayObLG, dass die **Doppelrolle des Alleingeschäftsführers als Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzender** für sich genommen Zweifel an der Planung rechtfertigt. Die Verantwortung für die Aufstellung der Unternehmensplanung liege beim Management; der Aufsichtsrat habe insoweit keine Leitungsbefugnis. Solange die Planung Ergebnis eines regulären Planungsprozesses ist und keine konkreten Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Einflussnahme vorliegen, begründet die Organpersonalkonstellation keine Anpassung der Barabfindung.

Das **BayObLG** bestätigt das Ertragswertverfahren nach IDW S 1 als angemessene und anerkannte Bewertungsgrundlage zur Bestimmung der Höhe der Abfindung im Rahmen von Squeeze-outs.

BayObLG, Beschluss vom 08.08.2025 (Az. 101 W 116/24), AG 2026, S. 249.

i

Literatur & Veranstaltungen

Literatur

Zwirner/Schöffel

FAUB des IDW veröffentlicht finale Fassung des IDW S 1 i.d.F. 2026, StuB 12/2016, S. 479-480.

Zwirner/Schöffel

Iran-Krieg – Bewertungsaspekte und Planungsrechnung, BC 6/2026, S. 283–286.

Zwirner/Schöffel

Finale (Neu-)Fassung des IDW S 1 i.d.F. 2026, DB 19/2026, S. 1154–1155.

Zwirner/Schöffel

Kapitalisierungszinssätze in der Unternehmensbewertung: Eine empirische Untersuchung der IFRS Impairment-Zinssätze im Zeitraum 2008 bis 2024, DB 08/2026, S. 411–413.

Zwirner/Schöffel

Auswirkungen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm (Wachstumsbooster) auf die Unternehmensbewertung, WPg 21/2025, S. 1225–1230.

Veranstaltungen

Termin

Thema

07.10.2026-
09.10.2026

Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

22.10.2026

Mandantenveranstaltung Kleeberg Update 2026/2027

Für Mandanten und Interessierte:

Profitieren Sie von unseren Bewertungsleistungen. Mit der **Kleeberg Valuation Services GmbH** bündeln wir unsere Expertise zu sämtlichen Fragen rund um die Unternehmensbewertung. Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-valuation.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter unternehmensbewertung@crowe-kleeberg.de.

Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen Auflage des Handbuchs Unternehmensbewertung.



www.handbuch-unternehmensbewertung.de

Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:

www.kleeberg-valuation.de

www.unternehmensbewertung.de

www.kleeberg.de

unternehmensbewertung@crowe-kleeberg.de

Hier finden Sie die aktuellen Kleeberg-Informationen:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 06/2026. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

Technology

Valuation

Sustainability

FAAS